

Creative Industries Förderrichtlinie 09plusKB

1 Ausrichtung / Ziele	2
2 Antragsberechtigte	3
2.1 AntragstellerInnen	3
2.2 Gemeinsame Einreichung	5
3 Kriterien	6
3.1 Formale Kriterien	6
3.2 Inhaltliche Kriterien	6
4 Förderung	7
4.1 Förderintensität, förderbare Kosten	7
4.2 Substituierungsverbot, Kumulierungsbestimmungen, Maximalförderung	7
5 Ablauf / Verfahren	8
5.1 Einreichung von Anträgen	8
5.2 Bewertung von Anträgen	9
5.3 Entscheidung	10
5.4 Mitteilung	11
5.5 Auszahlung	11
6 Ergänzende Bestimmungen	13
6.1 Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten	13
6.2 Widerruf einer gewährten Förderung	14
6.3 Datenschutz	15
6.4 Rechtsgrundlagen / Rechtsanspruch	16
6.5 Geltungsdauer	16
6.6 Programmmanagement	16
7 Förderprogramme	17
7.1 departure_classic	17
7.2 departure_focus	19
7.3 departure_experts	21
7.4 departure_pioneer	23
Anhang A Förderbare Kosten	25
Anhang B De-minimis-Verordnung	27
Anhang C Österreichregelung Kleinbeihilfen	28
Anhang D Begriffsbestimmung Creative Industries	29

1 Ausrichtung / Ziele

departure wirtschaft, kunst und kultur gmbh und ihr Schwerpunktprogramm „Creative Industries“¹ unterstützen die wirtschaftliche Verwertung innovativen und kreativen Schaffens in Wien. Dabei wird nicht in Abläufe dieses Schaffens, seine Gesetzmäßigkeiten und Freiräume eingegriffen. Sehr wohl aber werden Wege aufgezeigt, wie kreative Entwicklungen einer weiteren Verwertung zugeführt werden können – im Sinne der Schaffung neuer Werte und nicht im Sinne einer Kommerzialisierung von Kunst und Kultur.

Unser Angebot richtet sich an jene Kreativen, die wirtschaftliches Denken und Handeln nicht als Zwangsjacke empfinden, grundlegende Gesetzmäßigkeiten und Mechanismen der Wirtschaft akzeptieren und sich als Teil des Wirtschaftslebens sehen. Die vorliegende Richtlinie zielt darauf ab Stärken der Wiener Creative-Industries-Unternehmen zu erkennen, zu unterstützen und somit die ökonomische Umsetzung von kreativen Potenzialen zu ermöglichen – dies natürlich unter Bedachtnahme auf branchenspezifische Besonderheiten und andere Rahmenbedingungen wie etwa die Dominanz von kleinen und mittleren Unternehmen oder bereits existierende Förderstrukturen.

Die Stadt Wien unterstützt mit den im Rahmen dieser Richtlinie vorliegenden Programmen den weiteren Aufbau der Creative Industries als weiteren wirtschaftspolitischen Schwerpunkt in Wien. Dabei wird auf die ökonomisch ausgerichteten, unternehmerischen oder wirtschaftsorientierten Aktivitäten im Bereich der Creative Industries, mit besonderem Schwerpunkt auf folgende Segmente, abgezielt:

- die Entwicklung neuer kreativer und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, verkaufs- und produktionsfördernde Maßnahmen für solche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im Vorfeld der Serienproduktion sowie deren Vermarktung, insbesondere wenn dafür innovative Verwertungs- und Vertriebsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden (departure_classic und departure_focus)
- Beratungsleistungen für Vorhaben, die ein stärkeres Wachstum und einen Wissenszuwachs von Wiener Creative-Industries-Unternehmen ermöglichen (departure_experts)
- Unternehmensgründungen im Bereich der Creative Industries (departure_pioneer)

Ausdrücklich nicht förderbar sind rein künstlerisch orientierte Vorhaben.

Diese Richtlinie setzt sich demnach aus mehreren systematisch zusammenwirkenden Förderprogrammen zusammen und umfasst all jene Maßnahmen, die im Einklang mit den Zielen der Wiener Wirtschaftspolitik stehen und mit Mitteln der Stadt Wien (Fördergeber) durch die departure wirtschaft, kunst und kultur gmbh als Programmmanagement umgesetzt werden.

¹ Zur Begriffsbestimmung der Creative Industries siehe Anhang D

2 Antragsberechtigte

2.1 AntragstellerInnen

Antragsberechtigt im Rahmen dieser Richtlinie sind die unter den nachfolgenden Einschränkungen genannten Rechtsträger, welche ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO² in Wien haben und wirtschaftsorientierte Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie planen.

2.1.1 Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit eine gewerbliche oder freiberufliche ist.

Unternehmen sind dann antragsberechtigt, wenn sie eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Stadtkasse der Stadt Wien hinsichtlich der Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen vorlegen können sowie bestätigen, dass sie über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z.B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen.

2.1.2 UnternehmensgründerInnen

UnternehmensgründerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind Rechtsträger, die damit begonnen haben, ein Unternehmen gem. Pkt. 2.1.1 aufzubauen.

UnternehmensgründerInnen sind unter der Bedingung antragsberechtigt, dass sie

- die Gründung des Unternehmens innerhalb von 6 Monaten nach einer allfälligen Mitteilung gem. Pkt. 5.4 realisieren und sämtliche bisherigen unselbstständigen Tätigkeiten gänzlich aufgeben³ und
- bestätigen, dass sie über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z. B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen bzw. dass das in Gründung befindliche Unternehmen über diese Rechte bzw. Berechtigungen verfügen wird.

2.1.3 Andere Rechtsträger

Jene Rechtsträger, die nicht der Definition gem. Pkt. 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen, sind im Sinne dieser Richtlinie nur dann antragsberechtigt, wenn

- es sich um eine gemeinsame Einreichung im Sinne des Pkt. 2.2 handelt und diese Einreichung zusammen mit zumindest einem antragsberechtigten Rechtsträger gem. Pkt. 2.1.1 oder 2.1.2 erfolgt und

² BAO § 27 (1): Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinne der BAO an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung. BAO § 27 (2): Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

³ Davon ausgenommen sind unselbstständige Tätigkeiten im geringen Ausmaß – etwa Lehrverpflichtungen an Hochschulen –, die die volle Konzentration auf den Aufbau des Unternehmens nicht behindern.

- sie eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Stadtkasse der Stadt Wien hinsichtlich der Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen vorlegen sowie bestätigen können, dass sie über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z.B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen.

2.1.4 Nicht Antragsberechtigte

Von der Antragstellung jedenfalls ausgeschlossen sind

- gesetzliche berufliche Interessensvertretungen
- berufliche Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage
- Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder von Rechtsträgern des öffentlichen Rechts (insbesondere von einer oder mehreren Gebietskörperschaften) beherrscht werden und nicht plausibel und nachvollziehbar darlegen können, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt.

2.1.5 Unternehmen in Schwierigkeiten

a) „De-minimis-Verordnung“ (siehe Pkt. 6.4. und Anhang B):

Förderungen nach der „De-minimis-Verordnung“ dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 244/2 vom 1.10.2004) gewährt werden.

Im Übrigen gelten sämtliche formalen und inhaltlichen Einschränkungen der „De-minimis-Verordnung“.

b) „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ (siehe Pkt. 6.4. und Anhang C):

Förderungen nach der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, die sich am 1.7.2008 in Schwierigkeiten befanden. Hinsichtlich der Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten gilt für Großunternehmen die Definition der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 244/2 vom 1.10.2004), hinsichtlich KMU gilt jene gemäß Artikel 1 Nummer 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO Nummer 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl. L 214/3 vom 9.8.2008).

Unternehmen, die sich am 1.7.2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind, sind aus diesem Grunde allein nicht von einer Förderung ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten sämtliche formalen und inhaltlichen Einschränkungen der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“.

2.2 Gemeinsame Einreichung

Ein Förderungsantrag zu den Programmen dieser Richtlinie kann hinsichtlich desselben Vorhabens auch von mehreren AntragstellerInnen gemeinsam gestellt werden; wobei zumindest eine/r der beteiligten AntragstellerInnen ein Unternehmen bzw. ein/e UnternehmensgründerIn gem. Pkt. 2.1.1 oder 2.1.2 sein muss.

In diesem Fall kommt mit jedem der beteiligten AntragstellerInnen ein Förderungsverhältnis zustande, wobei

- die Gemeinschaft der AntragstellerInnen einen der beteiligten Rechtsträger, der als Unternehmen/UnternehmensgründerIn gem. Pkt. 2.1.1 oder 2.1.2 gilt, als Ansprechpartner mit der Vertretung aller AntragstellerInnen gegenüber dem Förderungsgeber beauftragen und zu dieser Vertretung bevollmächtigen muss und
- bei der Antragstellung die Stammdaten aller AntragstellerInnen angegeben werden und die Verteilung von Arbeitspaketen, Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen und Projektrechten sowie die Verteilung der Fördermittel unter den AntragstellerInnen schriftlich geregelt und gegenüber dem Fördergeber offen gelegt werden müssen.

Die einem in einer solchen Gemeinschaft vertretenen Rechtsträger, auf den die Eigenschaften gem. Pkt. 2.1.3 zutreffen, gewährte Förderung darf die Höhe der höchsten einem der gemeinsam antragstellenden Unternehmen/UnternehmensgründerInnen gewährten Förderung nicht überschreiten.

Die Summe der allen in einer solchen Gemeinschaft vertretenen Rechtsträger, auf welche die Eigenschaften gem. Pkt. 2.1.3 zutreffen, gewährten Förderungen darf die Summe der den gemeinsam antragstellenden Unternehmen/UnternehmensgründerInnen gewährten Förderungen nicht übersteigen.

Da diese Richtlinie einerseits der „De-minimis-Verordnung“ der Europäischen Kommission (siehe Pkt. 6.4 und Anhang B) und andererseits der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ (siehe Pkt. 6.4. und Anhang C) unterliegt, wird festgehalten, dass, wenn

- die AntragstellerInnen-Gemeinschaft eine einheitliche Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel darstellt und
- eine dauerhafte Kooperation der AntragstellerInnen zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecks angestrebt wird,

die AntragstellerInnen in ihrer Gesamtheit als ein Unternehmen im Sinne der „De-minimis-Verordnung“ der Europäischen Kommission gem Pkt. 6.4 und Anhang B sowie der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ gem. Pkt. 6.4. und Anhang C anzusehen sind.

3 Kriterien

Nachfolgend werden die für alle Förderprogramme geltenden Kriterien dargestellt, sofern nicht Einschränkungen bzw. Erweiterungen in den einzelnen Förderprogrammen gem. Pkt. 7 explizit genannt sind.

3.1 Formale Kriterien

Die Vollständigkeit des Antrags, die Erfüllung der Bestimmungen dieser Richtlinie und die Erfüllung von besonderen Bestimmungen bei Ausschreibungen – z. B. der Einreichfristen – stellen formale Kriterien dar.

3.2 Inhaltliche Kriterien

- Adäquate Projektplanung zur erfolgreichen Projektrealisierung in technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht
- Adäquate personelle, technische, organisatorische und finanzielle Ressourcen zur erfolgreichen Projektrealisierung
- Innovationsgrad/relative Neuheit des Vorhabens hinsichtlich der Entwicklung und/oder Verwertung
- Künstlerisch-kreativer Gehalt des Vorhabens
- Nachhaltigkeit und Ambition der ökonomischen Verwertung auf nationaler und/oder internationaler Ebene
- Synergetische, wirtschaftspolitische und kulturpolitische Effekte sowie Effekte der Additionalität für den Creative-Industries-Standort Wien und den Wissenstransfer.

4 Förderung

4.1 Förderintensität, förderbare Kosten

Die Förderintensitäten für die einzelnen Programme sind im jeweiligen Unterabschnitt unter Pkt. 7 beschrieben.

In die Bemessungsgrundlage für die Förderung können die für die Durchführung von Vorhaben anfallenden Projektkosten gemäß den Bestimmungen in Anhang A einbezogen werden, sofern nicht Einschränkungen bzw. Erweiterungen in den einzelnen Förderprogrammen gem. Pkt. 7 explizit genannt sind. Projektkosten sind jedenfalls erst ab dem Einreichzeitpunkt (es gilt das Datum des Eingangs bei departure) anzuerkennen.

4.2 Substituierungsverbot, Kumulierungsbestimmungen

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen dürfen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen, der/die AntragstellerIn muss dies erforderlichenfalls bestätigen. Unzulässig ist weiters eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien hinsichtlich derselben Elemente eines Projektes.

Alle von/bei öffentlichen Förderungsstellen (insbesondere jenen des Bundes oder der Europäischen Union) bezogenen/beantragten anderen Förderungen für ein im Rahmen dieser Richtlinie zu förderndes Vorhaben müssen von dem/der AntragstellerIn bekannt gegeben werden. Auf Basis dieser Angaben wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden kann.

Die gegenständliche Richtlinie unterliegt der „De-minimis-Verordnung“ der Europäischen Kommission (siehe Pkt. 6.4 und Anhang B) sowie der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ (siehe Pkt. 6.4 und Anhang C) in der jeweils geltenden Fassung oder an deren Stelle tretende Rechtsgrundlagen.

Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, wird die Förderung primär im Rahmen der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ gewährt.

Um die Kumulierungsgrenzen nicht zu überschreiten, sind departure für die Feststellung der möglichen Maximalförderung im Rahmen dieser Richtlinie von dem/der AntragstellerIn folgende Angaben im Rahmen der Antragstellung zu machen:

a) „De-minimis-Verordnung“:

- Angabe von sämtlichen gewährten „De-minimis“-Beihilfen des betreffenden Steuerjahres sowie der zwei vorangegangenen Steuerjahre.
- Angabe von sämtlichen beantragten, zugesagten oder gewährten weiteren Förderungen für das eingereichte Projekt.

b) „Österreichregelung Kleinbeihilfen“:

- Angabe aller seit dem 1.1.2008 gewährten „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der „De-minimis-Verordnung“, sowie aller nach dieser Regelung oder sonst nach dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen gewährten Beihilfen.
- Angabe von sämtlichen beantragten, zugesagten oder gewährten weiteren Förderungen für das eingereichte Projekt.

5 Ablauf / Verfahren

Die unter Pkt. 7 genannten Förderprogramme werden mit Hilfe der dort angeführten Verfahren abgewickelt, die sich im Wesentlichen dadurch unterscheiden, ob Anträge im Rahmen eines Programms laufend eingereicht werden können oder ob dies nur im Rahmen von zeitlich beschränkten und inhaltlich näher definierten Ausschreibungen möglich ist.

5.1 Einreichung von Anträgen

5.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet die Antragsunterlagen vollständig, richtig und nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

a. Online-Einreichung

departure ermöglicht im Internet unter www.departure.at eine Online-Einreichung. Diese Online-Einreichung muss von dem/der AntragstellerIn für die Einreichung benützt werden. Die von departure auf der Internet-Seite angeführte Vorgangsweise, insbes. hinsichtlich der elektronischen Signatur, ist einzuhalten. Kommt keine rechtsverbindliche elektronische Signatur zustande, ist der Antrag bzw. relevante Teile des Antrags schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen und nur als solcher gültig.

b. Schriftlicher Antrag

Sofern keine Online-Einreichung zur Verfügung gestellt wird und Antragsformulare für Förderprogramme vorliegen, sind diese von dem/der AntragstellerIn zu verwenden, mit den dort angeführten Beilagen zu ergänzen, rechtsverbindlich zu unterfertigen und in einfacher Ausfertigung persönlich oder brieflich an departure zu übermitteln. Zusätzlich sind der Antrag und alle Beilagen vollständig und unverändert auch elektronisch per E-Mail oder mittels eines dem schriftlichen Antrag beigelegten Datenträgers (Diskette, CD etc.) einzureichen.

c. Einreichzeitpunkt

Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen noch keine wesentlichen Umsetzungsschritte für das zur Förderung eingereichte Vorhaben gesetzt worden sein. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Projektkosten siehe Pkt. 4.1.

5.1.2 Einreichung in laufenden Programmen

Die Einreichung von Anträgen gem. Pkt. 5.1.1 ist innerhalb des Geltungszeitraumes dieser Richtlinie jederzeit möglich.

5.1.3 Einreichung im Rahmen von Ausschreibungen

departure kann zur Setzung von inhaltlichen Förderungsschwerpunkten zur weiteren Entwicklung der Wiener Creative Industries und nach Maßgabe der kultur- und wirtschaftspolitischen Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten Ausschreibungen – allenfalls mit PartnerInnen – vornehmen und zu diesem Zweck die für das Erreichen des Ausschreibungsziels adäquaten Detailbestimmungen festlegen. Die Einreichung von Anträgen bei departure gem. Pkt. 5.1.1 ist innerhalb des in der Ausschreibung genannten Einreichzeitraumes möglich.

Die Ausschreibungen werden rechtzeitig, jedenfalls aber mindestens zwei Monate vor Ende der Einreichfrist, in geeigneter Form bekannt gegeben, wobei jedenfalls zu benennen sind:

- das Ziel und die Ausschreibungsbedingungen
- der Einreichzeitraum
- die allenfalls an der Ausschreibung beteiligten PartnerInnen
- das bereitgestellte Budget

5.2 Bewertung von Anträgen

5.2.1 Formale Bewertung von Anträgen

departure führt bei allen Anträgen in allen Programmen Vorprüfungen durch, wobei vor allem auf das Erfüllen formaler Kriterien gem. Pkt. 3.1, das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage und auf die Einhaltung zusätzlich vorgeschriebener Bedingungen geachtet wird. Bei groben Mängeln wird ein Antrag keiner weiteren inhaltlichen Beurteilung unterzogen.

5.2.2 Inhaltliche Bewertung von Anträgen – allgemeine Bestimmungen

Bei positiver Formalprüfung erfolgt die inhaltliche Bewertung von Anträgen gemäß den Kriterien in Pkt. 3.2. und den spezifischen Kriterien der jeweiligen Programme gem. Pkt. 7 durch unterschiedliche von der Art der zu bewertenden Projekte und vom Umfang der zu gewährenden Förderung abhängige Verfahren.

Grundsätzlich sind maximal 100 Bewertungspunkte zu erreichen. Anträge mit einem Beurteilungsergebnis von weniger als 50 Bewertungspunkten werden nicht gefördert. Dieses Limit kann durch Beschluss des Präsidiums des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) bei budgetärer Notwendigkeit für einen bestimmten Zeitraum angehoben werden.

In die Bewertung von Anträgen werden in der Regel ausschließlich die elektronisch oder schriftlich vorliegenden Antragsunterlagen einbezogen, die eine ausreichende Grundlage für die richtliniengemäße Bewertung bieten müssen. Davon unbenommen kann departure erforderlichenfalls den/die AntragstellerIn auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zu seinem/ihrem Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

Alle von departure mit der Beurteilung Beauftragten unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Bei Vorhaben oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderungsstellen begutachtet und bewertet wurden, kann departure diese Bewertungen in die eigene Beurteilung mit einbeziehen.

a. Inhaltliche Bewertung von Anträgen durch departure

Die Bewertung erfolgt durch qualifizierte MitarbeiterInnen von departure gem. Pkt. 5.2.2. departure kann im Zuge der Bewertung ergänzende Expertisen von Fachleuten einholen.

b. Inhaltliche Bewertung von Anträgen durch eine Jury

Die Bewertung erfolgt durch eine von departure eingesetzte Jury, die aus mindestens drei – immer wieder oder einmalig – eingesetzten ExpertInnen besteht, welche die vorliegenden Anträge gem. Pkt. 5.2.2 der Richtlinie zu bewerten hat. departure kann im Zuge der Bewertung ergänzende Expertisen von Fachleuten einholen.

Die Zusammensetzung einer Jury wird in geeigneter Form veröffentlicht oder kann bei departure erfragt werden. Ein/e AntragstellerIn kann vor Beginn der Bewertung einmalig maximal zwei der Jury angehörende Personen oder Institutionen namentlich von der Beurteilung seines/ihres Antrags ausschließen, wenn er/sie bei diesen das Vorliegen von Befangenheitsgründen im Sinne des § 7 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) vermutet – er/sie muss diese Vermutung begründen.

5.3 Entscheidung

Das Präsidium des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) befindet über den von departure vorgelegten Förderungsvorschlag gem. 5.3.1 oder 5.3.2 und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung von Förderungen oder Ablehnung der Anträge. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis dieser Empfehlung des Präsidiums des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF).

5.3.1 Förderungsvorschlag im Rahmen von laufenden Programmen

Alle Anträge, die im Rahmen von laufenden Programmen im Laufe eines Kalenderquartals vollständig eingereicht werden, werden gem. Pkt. 5.2. bewertet und – in der Regel im Folgequartal – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

Danach werden dem Präsidium des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) die Liste aller Anträge sowie ein Förderungsvorschlag (Zuschüsse, Ablehnungen) im Sinne der Reihung und entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das – in der Regel quartalsweise – gleichverteilte anteilige Jahresbudget herangezogen wird.

Anträge, die in diesen Förderungsvorschlag aus budgetären Gründen nicht mehr aufgenommen werden können, werden einmalig ins nächste Quartal übernommen, um sie dort neuerlich einer Reihung gemeinsam mit den dann neu aufgenommenen Anträgen zu unterziehen.

5.3.2 Förderungsvorschlag im Rahmen von Ausschreibungen

Alle Anträge, die im Zuge von Ausschreibungen eingereicht werden, werden gem. Pkt. 5.2. bewertet und nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

Danach werden dem Präsidium des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) die Liste aller Anträge sowie ein Förderungsvorschlag (Zuschüsse, Ablehnungen) im Sinne der Reihung und entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das für die jeweilige Ausschreibung gewidmete Budget herangezogen wird.

5.4 Mitteilung

Der/die AntragstellerIn erhält die Mitteilung über diese Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch departure. Die darin genannten Förderungsbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Falle einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

5.5 Auszahlung

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, müssen diese, sofern sie nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis verknüpft sind, grundsätzlich vor jeglicher Auszahlung von Förderungsmitteln von dem/der AntragstellerIn erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

Nachfolgend werden die für alle Förderprogramme geltenden Auszahlungsbestimmungen dargestellt, sofern nicht Einschränkungen bzw. Erweiterungen in den einzelnen Förderprogrammen gem. Pkt. 7 explizit genannt sind.

5.5.1 Akonto

Der/die AntragstellerIn kann, sofern nicht eine in der Mitteilung gem. Pkt. 5.4 über die Gewährung von Förderungsmitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, nach Erhalt dieser Mitteilung sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Vorhabens formlos ein Akonto des in der Mitteilung gem. Pkt. 5.4 genannten maximalen Zuschussbetrages abrufen. Das Ausmaß der möglichen Akontozahlungen ist in den einzelnen Förderprogrammen gem. Pkt. 7 angeführt.

5.5.2 Teilzahlung

Nach Erreichen von einem bestimmten Anteil der veranschlagten Projektkosten sehen bestimmte Förderprogramme Teilzahlungen vor. Der/die AntragstellerIn kann eine Teilzahlung über den in der Mitteilung gem. Pkt. 5.4 genannten maximalen Zuschussbetrag beantragen und muss im Zuge dessen einen Zwischenbericht gem. Pkt. 6.1.1 vorlegen⁴. Das Ausmaß der möglichen Teilzahlung ist in den einzelnen Förderprogrammen gem. Pkt. 7 angeführt.

5.5.3 Schlusszahlung

Nach Abschluss des der Förderung zugrunde liegenden Projektes ist ein Endbericht gem. Pkt. 6.1.2 vorzulegen. Der endgültige Zuschuss wird auf Basis der überprüften und als

⁴ Sollte im Zwischenbericht aus der revidierten Gesamtkostenplanung eine deutliche Gesamtkostenreduzierung abzulesen sein, muss die Teilzahlung an die neuen Umstände angepasst, d. h. verringert oder überhaupt ausgesetzt werden.

förderungsfähig anerkannten Ist-Kosten des geförderten Vorhabens neu berechnet. Vom maximalen Zuschussbetrag laut Mitteilung gem. Pkt. 5.4 oder einem diesen unterschreitenden endgültigen Zuschussbetrag werden ein bereits geleistetes Akonto gem. Pkt. 5.5.1 und eine eventuell bereits geleistete Teilzahlung gem. Pkt. 5.5.2 in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem/der AntragstellerIn überwiesen, ein negativer Saldo ist von dem/der AntragstellerIn binnen zweier Wochen zurückzuzahlen.

6 Ergänzende Bestimmungen

6.1 Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

Nachfolgend werden die für die Förderprogramme geltenden Auskunfts- und Berichtspflichten dargestellt.

6.1.1 Zwischenbericht

Im Falle einer Förderungsgewährung in den Förderprogrammen `departure_classic` (Pkt. 7.1) und `departure_focus` (Pkt. 7.2) muss der/die AntragstellerIn unaufgefordert spätestens drei Monate nach Anfallen von 50 Prozent der veranschlagten Gesamtprojektkosten für das geförderte Projekt einen aussagekräftigen Zwischenbericht legen. Werden dafür Formulare aufgelegt, sind diese zu verwenden und vollständig auszufüllen. Bestandteil eines Zwischenberichts sind auch eine Zwischenabrechnung der bisher tatsächlich angefallenen Kosten sowie eine revidierte Kostenplanung für das gesamte Projekt.

6.1.2 Endbericht

Im Falle einer Förderungsgewährung muss der/die AntragstellerIn im Rahmen aller Förderprogramme unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Projektes einen aussagekräftigen Endbericht legen. Werden dafür Formulare aufgelegt, sind diese zu verwenden und vollständig auszufüllen. Bestandteil eines Endberichts ist insbesondere eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projektes.

6.1.3 Monitoring und Evaluierung

Wesentliche für den Erfolg des geförderten Projektes relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während dessen Laufzeit müssen `departure` unverzüglich berichtet werden.

Auch nach Abschluss des Projektes ist die laufende Beobachtung der geförderten Projekte und Unternehmen für die Weiterentwicklung der Förderungsinstrumente wichtig. Jede/r AntragstellerIn ist daher verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen von `departure` ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet zehn Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 5.5.3

6.1.4 Publikation

Der/die AntragstellerIn muss im Falle einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen seines Vorhabens in allen Medien und Werbemitteln, wo es sinnvoll und zumutbar ist, darauf hinweisen, dass die Durchführung des Vorhabens von `departure` aus Mitteln der Stadt Wien gefördert wird. Das Logo von `departure` ist dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

6.1.5 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme

Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen von departure, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem/der AntragstellerIn von departure übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Auszahlung der Förderung bzw. der letzten Rate einer Förderung (Aufbewahrungsfrist) aufzubewahren.

Der/die AntragstellerIn ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, departure, dem WWFF, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragten diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen.

departure, der WWFF, der Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von dem/der AntragstellerIn zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

6.2 Widerruf einer gewährten Förderung

6.2.1 Widerrufsgründe

Die Gewährung der Förderung wird bis zu drei Jahre nach der letzten Auszahlung widerrufen, wenn

- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, oder
- Kontrollen durch departure, den WWFF, den Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt werden, oder
- über das Vermögen des Antragstellers/der Antragstellerin ein Konkursverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde (ausgenommen ist der Fall, dass ein Zwangsausgleich angenommen und bestätigt wird) oder
- der Betrieb des Antragstellers/der Antragstellerin auf Dauer eingestellt wird, oder
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung – insbesondere nach den einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften – so rückwirkend wegfallen, dass der Förderung die Grundlage entzogen wird, oder
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, insbes. wenn entgegen den im Antrag ausgedrückten Erwartungen
 - bei der Förderung von UnternehmensgründerInnen gem. Pkt. 2.1.2 die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach einer allfälligen Förderungsmittelteilung gem. Pkt. 5.4 erfolgt, oder
 - der/die AntragstellerIn oder die mit ihm/ihr verflochtene(n) Unternehmen(sgruppe) wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner/ihrer bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert, oder

- die Umsetzung des geförderten Projektes außerhalb Wiens stattfindet, oder
- sich der zeitliche Ablauf des Projektes ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert, das Projekt sich wesentlich verändert oder abgebrochen wird.

Die Gewährung der Förderung wird bis zu zehn Jahre nach der letzten Auszahlung einer Förderung widerrufen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 6.1.5 nicht erbracht werden kann oder der/die AntragstellerIn nicht umgehend auf Verlangen die aufbewahrten Unterlagen vollständig departure, dem WWFF, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragten übermittelt, oder – im Falle einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist.

Ist das geförderte Vorhaben in konkrete Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Förderungssummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn den/die AntragstellerIn ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

6.2.2 Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen zweier Wochen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in jener Höhe zur Anwendung gelangt, die dem Erlass der Magistratsdirektion vom 18.4.2001, MD-976-1/01, oder einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage entspricht.

6.2.3 Meldepflicht

Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. departure unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann im Falle einer Rückforderung von Förderungsmitteln von einer Verzinsung abgesehen werden.

6.3 Datenschutz

Der/die AntragstellerIn ist im Sinn des § 7 Abs 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet zuzustimmen, dass alle im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden ihn/sie betreffenden und gem. § 6 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Datenverarbeitung bestimmten Daten departure, dem WWFF, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien sowie den Organen der Stadt Wien, der Republik Österreich und der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

departure ist im Zuge der Antragstellung ein unmittelbares und uneingeschränktes Veröffentlichungsrecht hinsichtlich des Namens des geförderten Antragstellers/der geförderten Antragstellerin und des geförderten Projektes sowie hinsichtlich einer von

dem/der AntragstellerIn freizugebenden Projektkurzbeschreibung, der Förderungssumme sowie der Begründung für die Auswahl eines geförderten Projektes einzuräumen.

Der/die AntragstellerIn hat das Recht, diese mit Einreichung des Antrags gegebene Zustimmung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an departure zu widerrufen. Allfällige Datenübermittlungen werden unverzüglich bei Einlangen des Widerrufs bei departure, vorbehaltlich den in den sonstigen Rechtsvorschriften enthaltenen Übermittlungspflichten, eingestellt.

Der Widerruf der Zustimmung durch den/die AntragstellerIn führt zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

6.4 Rechtsgrundlagen / Rechtsanspruch

Die nationalstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 25.11.2009 unter Pr.Z. 04165-2009/0001-GFW.

Diese Richtlinie ersetzt die vom Wiener Gemeinderat am 24.5.2006 unter Pr.Z. 02109-2006/0001-GFW beschlossene Richtlinie.

Die europarechtlichen Grundlagen der gegenständlichen Richtlinie bilden:

a) die „De-minimis-Verordnung“ der Europäischen Kommission

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, (kurz: „De-minimis-Verordnung“), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L379 vom 28.12.2006, in der jeweils geltenden Fassung oder eine etwaig an deren Stelle tretende Rechtsgrundlage (siehe Anhang B).

b) die „Österreichregelung Kleinbeihilfen“:

Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.3.2009, staatliche Beihilfe N 47 a/2009-Österreich; mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen nach dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen (kurz: „Österreichregelung Kleinbeihilfen“), dies auf Basis des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 16/1 vom 22.1.2009) in der jeweils geltenden Fassung oder eine etwaig an deren Stelle tretende Rechtsgrundlage (siehe Anhang C).

Förderungen auf Basis der Kumulierungsbestimmungen der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ können nach der aktuellen Entscheidung der Europäischen Kommission nur bis zum 31.12.2010 gewährt werden.

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

6.5 Geltungsdauer

Diese Richtlinie ist gültig für Projekte, über deren Förderungswürdigkeit nach dem 25.11.2009 gem. Pkt. 5.3 entschieden wird, und endet mit 31.12.2010.

6.6 Programmmanagement

departure wirtschaft, kunst und kultur gmbh

7 Förderprogramme

7.1 departure_classic

7.1.1 Ausrichtung

Mit dem Ziel

- Maßnahmen zur Strukturverbesserung von Unternehmen der Wiener Creative Industries im Bereich Entwicklung, Vertrieb, Distribution und Verwertung zu setzen,
- im Rahmen einer „Bottom-up-Förderung“ die besten Ideen und Projekte in Wien zu unterstützen
- und somit die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum der beteiligten Unternehmen zu stärken

fördert die Stadt Wien im Rahmen dieses Programms

- die Entwicklung neuer kreativer und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- verkaufs- und produktionsfördernde Maßnahmen für solche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im Vorfeld der Serienproduktion sowie
- deren Vermarktung, insbesondere wenn dafür innovative Verwertungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden.

7.1.2 AntragstellerInnen im Detail

Antragsberechtigt sind Unternehmen, UnternehmensgründerInnen und andere Rechtsträger der Creative Industries gem. Pkt. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3

7.1.3 Kriterien im Detail

Es gelten die Kriterien gem. Pkt. 3; zusätzlich wird die internationale Ausrichtung – insbesondere bei der Verwertung und beim Vertrieb – des Projektes geprüft. departure kann in den detaillierten Leitfäden nähere Erläuterungen bereitstellen.

7.1.4 Förderung im Detail

Bemessungsgrundlage:	alle dem Projekt eindeutig zuordenbaren Kosten (im Sinne der Bestimmungen im Anhang A)
Förderintensität:	47 Prozent; zusätzliche 3 Prozent für Projekte, an denen Frauen in Führungsposition und/oder im Rahmen der Projektleitung maßgeblich sowohl konzeptiv als auch an der Umsetzung beteiligt sind, insgesamt daher maximal 50 Prozent.
Maximale Projektlaufzeit:	drei Jahre

Maximalförderung: EUR 200.000,- (unter Berücksichtigung der Kumulierungsgrenzen, siehe Pkt. 4.2)

7.1.5 Verfahren im Detail

Einreichung: laufend gem. Pkt. 5.1.2

Inhaltliches Bewertungsverfahren: Juryverfahren gem. Pkt. 5.2.2 b

Auszahlung: 50 Prozent Akonto gem. Pkt. 5.5.1,
30 Prozent Teilzahlung nach Erreichung der
Hälftkosten gem. Pkt. 5.5.2,
20 Prozent nach Abschluss des Projektes gem. Pkt.
5.5.3

7.2 departure_focus

7.2.1 Ausrichtung

Mit dem Ziel

- inhaltliche Förderschwerpunkte mit klar definiertem Thema zur Impulsgebung und zur Weiterentwicklung der Creative Industries zu setzen,
- zeitlich und inhaltlich flexibel auf aktuelle Tendenzen, Strömungen und Entwicklungen reagieren zu können und
- neueste Erkenntnisse zum Thema Creative Industries rasch im Rahmen einer konkreten Ausschreibung einer praktischen Verwertung zuzuführen

fördert die Stadt Wien im Rahmen dieses Programms

- die Entwicklung neuer kreativer und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- verkaufs- und produktionsfördernde Maßnahmen für solche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im Vorfeld der Serienproduktion sowie
- deren Vermarktung, insbesondere wenn dafür innovative Verwertungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden.

7.2.2 AntragstellerInnen im Detail

Antragsberechtigt sind Unternehmen, UnternehmensgründerInnen und andere Rechtsträger der Creative Industries gem. Pkt. 2.1.1, 2.1.2. und 2.1.3.

7.2.3 Kriterien im Detail

Es gelten die Kriterien gem. Pkt. 3, zusätzlich wird die internationale Ausrichtung – insbesondere bei der Verwertung und beim Vertrieb – des Projektes geprüft. departure kann in den detaillierten Leitfäden nähere Erläuterungen bereitstellen. Ebenso können für einzelne Ausschreibungen die Kriterien näher spezifiziert werden.

7.2.4 Förderung im Detail

Bemessungsgrundlage:	alle dem Projekt eindeutig zuordenbaren Kosten (im Sinnes der Bestimmungen im Anhang A)
Förderintensität:	57 Prozent; zusätzliche 3 Prozent für Projekte, an denen Frauen in Führungsposition und/oder im Rahmen der Projektleitung maßgeblich sowohl konzeptiv als auch an der Umsetzung beteiligt sind, insgesamt daher maximal 60 Prozent.
Maximale Projektlaufzeit:	drei Jahre

Maximalförderung: EUR 200.000,- (unter Berücksichtigung der Kumulierungsgrenzen, siehe Pkt. 4.2)

7.2.5 Verfahren im Detail

Einreichung: Im Zuge einer Ausschreibung gem. Pkt. 5.1.3. Eine persönliche Präsentation vor departure und/oder der departure Jury kann gegebenenfalls verlangt werden.

Inhaltliches Bewertungsverfahren: Juryverfahren gem. Pkt. 5.2.2 b

Auszahlung: 50 Prozent Akonto gem. Pkt. 5.5.1,
30 Prozent Teilzahlung nach Erreichung der Hälftekosten gem. Pkt. 5.5.2,
20 Prozent nach Abschluss des Projektes gem. Pkt. 5.5.3

7.3 departure_experts

7.3.1 Ausrichtung

Mit dem Ziel

- fehlende betriebswirtschaftliche und sonstige Kompetenzen bei Unternehmen der Wiener Creative Industries auszugleichen,
- damit geplante Vorhaben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern,
- die Unternehmen somit auf einen höheren Wachstumspfad zu bringen und
- ihnen auch nachhaltigere Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten

fördert die Stadt Wien mit diesem Programm Beratungsleistungen, welche den genannten Zielen dienen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Beratung bei Intellectual Property Rights und Beteiligung an Verwertungserlösen
- Beratung bei Internationalisierungsvorhaben
- Marktanalysen und Marktrecherchen
- Erstellung von Machbarkeitsstudien und Machbarkeitsprüfung
- Beratung für die Anbahnung von Kooperationsvorhaben (mit dem Ziel des Abschlusses von Kooperationsverträgen in Form eines Kaufvertrages, Liefer- oder Lizenzvertrages, Subcontractings, Joint Ventures oder eines Vertrages zur Gründung eines gemeinschaftlichen Unternehmens) zwischen Unternehmen der Wiener Creative Industries und Unternehmen der klassischen Wirtschaft

Dezidiert ausgeschlossen ist eine Förderung von:

- Beratung für das Einreichen von Förderanträgen
- Beratung für „laufende“ Tätigkeiten wie Lohnverrechnung, Buchhaltung, Jahresabschluss, etc.

Die ExpertInnen, deren Inanspruchnahme gefördert werden kann, werden von departure nach Durchführung eines internationalen Auswahlverfahrens bestimmt. Der ExpertInnenpool wird von departure in geeigneter Form veröffentlicht.

7.3.2 AntragstellerInnen im Detail

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Creative Industries gem. Pkt. 2.1.1.

7.3.3 Kriterien im Detail

Das geplante Vorhaben wird gemäß den Kriterien von Pkt. 3 bewertet. Bei positiver Bewertung des Vorhabens kommen folgende inhaltliche Kriterien hinsichtlich der Beratungsleistung selbst zur Anwendung:

- das geplante Vorhaben wird durch die Beratungsleistung signifikant unterstützt,

- die Nachhaltigkeit der Beratungsleistung und ein Wissenszuwachs über das konkrete Vorhaben hinaus sind stichhaltig argumentierbar

departure kann in den detaillierten Leitfäden nähere Erläuterungen bereitstellen.

7.3.4 Förderung im Detail

Bemessungsgrundlage: alle dem Vorhaben eindeutig zuordenbaren Kosten für Beratungsleistungen; andere Kosten können in diesem Programm nicht gefördert werden

Mindestbemessungsgrundlage: EUR 7.500

Förderintensität: 50 Prozent

Maximaler
Kostenanrechnungszeitraum: ein Jahr

Maximalförderung: EUR 15.000 (unter Berücksichtigung der Kumulierungsgrenzen, siehe Pkt. 4.2)

7.3.5 Verfahren im Detail

Einreichung: laufend gem. Pkt. 5.1.2, jedoch höchstens einmal pro Unternehmen pro Jahr; eine Einreichung kann erst erfolgen, wenn der ExpertInnenpool von departure veröffentlicht wurde

Inhaltliches Bewertungsverfahren: durch departure gem. Pkt. 5.2.2 a

Auszahlung: 50 Prozent Akonto gem. Pkt. 5.5.1, Schlusszahlung gem. Pkt. 5.5.3

7.4 departure_pioneer

7.4.1 Ausrichtung

Mit dem Ziel

- das kreative Potenzial am Standort Wien zu nützen und
- AbsolventInnen einschlägiger Ausbildungseinrichtungen zur Unternehmensgründung zu ermutigen und somit Unternehmensgründungen im Bereich der Creative Industries zu stimulieren,
- sowie bereits als „Einzelkämpfer“ unternehmerisch tätige Kreative in einem rascheren und nachhaltigeren Wachstum zu unterstützen,
- wodurch insgesamt die Dynamik der gesamten Creative-Industries-Branche erhöht und positive Wachstum- und Beschäftigungseffekte ausgelöst werden sollen

fördert die Stadt Wien im Rahmen dieses Programms

- Beratungsleistungen für fehlende betriebswirtschaftliche und sonstige Kompetenzen der AntragstellerInnen,
- interne Personalkosten (ausgenommen sind Bezüge von aktiv am geförderten Vorhaben mitarbeitenden FirmeninhaberInnen und GesellschafterInnen)
- sonstige Kosten der Gründungs- und Aufbauphase.

Die ExpertInnen, deren Inanspruchnahme gefördert werden kann, werden von departure nach Durchführung eines internationalen Auswahlverfahrens bestimmt. Dieser ExpertInnenpool wird von departure in geeigneter Form veröffentlicht.

7.4.2 AntragstellerInnen im Detail

Antragsberechtigt sind Unternehmen gem. Pkt. 2.1.1, sofern deren Gründung längstens sechs Monate ab Einreichdatum zurückliegt, und UnternehmensgründerInnen gem. Pkt. 2.1.2.

7.4.3 Kriterien im Detail

Anstelle der unter Pkt. 3.2 genannten Kriterien kommen folgende inhaltliche Kriterien zur Anwendung:

- Neuheit und Originalität des Geschäftskonzepts insbesondere durch einzigartige Lösungsansätze, Pioniergeist und Verfahrensinnovationen
- Machbarkeit des Geschäftskonzepts hinsichtlich der personellen, technischen und organisatorischen Ressourcen
- Ernsthaftigkeit der unternehmerischen Ambition hinsichtlich der Risikobereitschaft und der generellen wirtschaftlichen Ausrichtung des Geschäftskonzepts
- Wert des Geschäftskonzepts für die Gesellschaft, Wirtschaft, und Wissensgesellschaft

7.4.4 Förderung im Detail

Bemessungsgrundlage:	Alle eindeutig mit der Gründung bzw. dem Aufbau eines Unternehmens in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere spezifische Beratungsleistungen aus dem ExpertInnenpool; Beratungsleistungen müssen zumindest 30 Prozent der Gesamtbemessungsgrundlage ausmachen.
Mindestbemessungsgrundlage:	EUR 5.000
Förderintensität:	70 Prozent
Maximaler Kostenanrechnungszeitraum:	zwei Jahre
Maximalförderung:	EUR 15.000 (unter Berücksichtigung der Kumulierungsgrenzen, siehe Pkt. 4.2) Für die Ausschöpfung des Maximalförderbetrages müssen nach Abschluss des Projektes Kosten in Höhe von mindestens EUR 21.500 nachgewiesen werden.

7.4.5 Verfahren im Detail

Einreichung:	laufend; eine Einreichung kann erst erfolgen, wenn der ExpertInnenpool von departure veröffentlicht wurde.
Bewertungsverfahren:	durch departure gem. Pkt. 5.2.2 a
Auszahlung:	50 Prozent Akonto gem. Pkt. 5.5.1, Schlusszahlung gem. Pkt. 5.5.3.

Anhang A

Förderbare Kosten

Grundsätze

- a) Es werden ausschließlich **tatsächlich angefallene, von dem/der AntragstellerIn zu tragende** und **nachzuweisende** Kosten **exkl. Ust** als Bemessungsgrundlage anerkannt.
- b) Kosten werden nur bis zu einem als **ortsüblich** anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- c) Interne Kosten sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden **Unterlagen aus dem Rechnungswesen** des Antragstellers/der Antragstellerin nachzuweisen, externe Kosten durch den gesetzlichen Vorschriften entsprechende **Rechnungen**.
- d) Das tatsächliche Anfallen der Kosten (**Bezahlung**) für das geförderte Vorhaben ist – außer bei Akonti gem. Pkt. 5.5.1 – Voraussetzung für die Auszahlung von Förderungsmitteln. Für den Nachweis des tatsächlichen Anfallens der Kosten sind Rechnungen und Zahlungsbelege in geordneter Form vorzuhalten.
- e) Kosten, die **grundsätzlich nicht förderbar sind** und daher nicht als Bemessungsgrundlage akzeptiert werden:
 - Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
 - Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben, die vor der Einreichung entstanden sind
 - Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderfähig gelten
 - Kosten im Rahmen eines im Auftrag von Dritten durchgeführten Projektes
 - Kosten im Rahmen einer Serienproduktion
 - Sachkosten des laufenden Geschäftsbetriebes wie z. B. Telefonkosten, Raummieten inklusive Nebenkosten (wie Energie, Reinigung, Heizung etc), Versicherungen und ähnliches

Erläuterungen zu bestimmten Kostenarten:

Interne Personalkosten werden auf Basis der Bruttojahresgehälter inklusive direkte Gehaltsnebenkosten errechnet. Direkte Gehaltsnebenkosten umfassen das 13./14. Gehalt sowie Sozialabgaben (wie Sozialversicherungs-Dienstgeberanteil, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und Mitarbeitervorsorgekasse).

Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen, Abfertigungen u. dgl. sowie anteilige Gemeinkosten können hier nicht in Ansatz gebracht werden. Folgende Formeln sind zu verwenden:

Jahresarbeitsstunden = Wochenstundenverpflichtung in Stunden
multipliziert mit 41 Wochen durchschn. Effektivarbeitszeit⁵

Stundensatz = $\frac{\text{Bruttojahresgehalt inkl. direkten Gehaltsnebenkosten}}{\text{Jahresarbeitsstunden}}$

Der Stundensatz ist mit den geleisteten Stunden für das zu fördernde Vorhaben zu multiplizieren.

Beispiel:

MitarbeiterIn mit Jahresbruttogehalt EUR 64.000,- inkl. 13./14.Gehalt + EUR 16.500,- Sozialabgaben, 38 Wochenstundenverpflichtung, Mitarbeit am eingereichten Vorhaben 612 Stunden

$$\text{Int. Personalkosten für diese/n MitarbeiterIn} = \frac{64.000 + 16.500}{38 \times 41} \times 612 = \text{EUR } 31.621,31$$

Bei kleinen Unternehmen bis 49 MitarbeiterInnen können, außer im Förderprogramm `departure_pioneer`, auch die Bezüge von aktiv am geförderten Vorhaben mitarbeitenden **FirmeninhaberInnen und GesellschafterInnen** – allerdings maximal im Ausmaß der höchsten Stufe des bei dem/der AntragstellerIn vorherrschenden (kollektivvertraglichen) Gehaltsschemas – in Ansatz gebracht werden (siehe Pkt. 7.4).

Kosten für bauliche Investitionen, Material, Geräte, Einrichtungen

In die Bemessungsgrundlage einbeziehbar ist der unmittelbar und eindeutig dem zu fördernden Vorhaben zurechenbare, sachlich und zeitlich anteilig abgegrenzte Teil der Investitionskosten (Abschreibung für die Zeitdauer der projektrelevanten Nutzung, Anteil des Projektes an der Nutzung).

Reisekosten

Reisekosten i.S. dieser Richtlinie sind alle Aufwendungen für Reisen – Fahrten, Verpflegung, Aufenthalt – im Auftrag und auf Rechnung des Antragstellers/der Antragstellerin. Es gilt die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien sinngemäß.

⁵ Dieser Wert ist das Maximum für die zur Bemessung der Förderung heranzuziehenden Jahresarbeitsstunden pro MitarbeiterIn – Überstunden werden also nicht berücksichtigt.

Anhang B

„De-minimis-Verordnung“

Die „De-minimis-Verordnung“ ist eine Regelung, welche die erlaubte Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen auf EUR 200.000,-- beschränkt. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass so genannte „De-minimis“-Beihilfen nicht der Notifizierungspflicht (Genehmigung im Voraus durch die Kommission nach Wettbewerbsregeln) unterworfen sind.

Vor der Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Diese Kurzbeschreibung dient lediglich einer ersten Orientierung und ist nicht als authentische Interpretation der Bestimmung zu verstehen; es gilt die Definition der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 betreffend die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung oder eine etwaig an deren Stelle tretende Rechtsgrundlage – der Verordnungstext ist bei departure auf Anfrage erhältlich oder unter dem folgende Link abzurufen:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_379/l_37920061228de00050010.pdf

Anhang C

„Österreichregelung Kleinbeihilfen“

Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.3.2009, staatliche Beihilfe N 47 a/2009-Österreich; mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen nach dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen, dies auf Basis des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zu Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 16/1 vom 22.1.2009) in der jeweils geltenden Fassung oder eine etwaig an deren Stelle tretende Rechtsgrundlage.

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung, dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen und allfällig davor oder parallel gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2010 den Höchstbetrag von EUR 500.000,-- nicht überschreiten.

Vor der Gewährung der Beihilfe muss departure eine Erklärung des betreffenden Unternehmens vorliegen, in der alle nach dieser Regelung enthaltenen Beihilfen angegeben sind.

Diese Kurzbeschreibung dient lediglich einer ersten Orientierung und ist nicht als authentische Interpretation der Bestimmung zu verstehen.

Der Text der Entscheidung „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ ist bei departure auf Anfrage erhältlich oder unter dem folgende Link abzurufen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUri0Serv/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:016:0001:0009:DE:PDF>

Anhang D

Begriffsbestimmung Creative Industries

Die einzelnen Sektoren der Creative Industries, gemäß Studie von WIFO, Mediacult und Kulturdocumentation „Untersuchung des ökonomischen Potenzials der Creative Industries in Wien“ (Wien 2004) sind unter anderen:

- Musikwirtschaft
- Architektur
- Literatur/Verlagswesen und Printmedien
- Audiovisueller Bereich
- Bildende Kunst und Kunstmarkt
- Grafik, Mode, Design
- Multimedia, Software, Spiele, Internet